

# **Bekanntmachung**

## **des Landkreises Diepholz vom 16.06.2023**

### **Aktenzeichen 66.85 12**

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, plant im Auftrag des Landkreises Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, den Neubau eines Radweges im Zuge der Kreisstraße 30 (K 30) zwischen der Kreisgrenze zum Landkreis Vechta und der Bundesstraße 69 (B 69) auf dem Gebiet der Stadt Diepholz, Landkreis Diepholz.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur kleinräumig auswirkt und die durch das Vorhaben betroffenen Flächen bereits insbesondere durch die K 30 vorbeeinträchtigt sind. Zudem sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor und während der Bauausführung vorgesehen sind. Es erfolgt u. a. eine ökologische Baubegleitung mit Bauzeitenregelungen und Gehölzkontrollen. Zudem sind frühzeitige Maßnahmen im Hinblick auf die vorhandene Schlingnatterpopulation vorgesehen.

Der Radweg ist auf einer Länge von ca. 1.950 Metern und in einer Regelbreite von 2,50 Metern entlang der Südseite der K 30 geplant und führt insoweit zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung. Durch den Radweg werden verschiedene Biotoptypen mit hinsichtlich der Wertigkeit geringer Bedeutung bis zu besonderer Bedeutung, darunter einzelne Feldgehölze sowie Teile eines Birken-Kiefern-Moorwaldes überplant. Die Maßnahme führt zu Eingriffen in potentiell Lebensräume für diverse Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien.

Die betroffenen Flächen grenzen direkt an die vorhandene Kreisstraße an und werden bisher als Straßenseitenraum bzw. landwirtschaftlich genutzt. Der vorliegende Artenschutzbeitrag weist dem Gebiet angesichts der Nähe zum Straßenverkehr eine ungünstige Habitateignung hinsichtlich Fledermäuse und Vögel aus. Im näheren Umfeld des Plangebietes wurden verschiedene Amphibienarten festgestellt, so dass ein Einwandern in das Baufeld nicht auszuschließen ist. Entsprechend dem Artenschutzbeitrag ist für das Umfeld ein erheblicher Bestand an Schlingnattern bekannt. Der überplante Bereich selbst stellt sich nach den Feststellungen der Begehungen als suboptimal dar und wird vornehmlich als Nahrungshabitat und für Verstecke und Sonnenplätze genutzt.

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Naturschutzgebiet „Aschener Moor/Heeder Moor“ (NSG HA 220) sowie im Landschaftsschutzgebiet Aschener und Heeder Moor (LSG DH 33). In der näheren Umgebung des geplanten Radweges befinden sich mehrere verzeichnete archäologische Denkmäler.

Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter weisen kein hohes Ausmaß und keine besondere Schwere aus. Sie sind teilweise auf die Bauzeit begrenzt und wiederherstellbar bzw. werden sie durch entsprechende Maßnahmen vermindert. Die Maßnahme ist begrenzt auf ei-

nen Streifen entlang der K 30. Die betroffenen Flächen sind durch den seinerzeitigen Straßenbau und den herrschenden Straßenverkehr wie auch durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Soweit ein Habitatraum für Amphibien und Reptilien durch die Baumaßnahme beansprucht wird, so kann er mit Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt werden. Zusätzliche, deutliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet sind angesichts der bereits bestehenden Straße nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Brüggemann